

## Hausordnung

### Schule des Zweiten Bildungswegs Magdeburg

#### Kolleg- Abendgymnasium

Diese Hausordnung gilt für Studierende, MitarbeiterInnen und BesucherInnen der Schule. Sie wurde eingeführt auf Beschluss der Gesamtkonferenz.

#### I. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich des Geländes im Innenhof bis zur Turnhalle und den Schulparkplätzen sowie vor dem Gebäude an der Brandenburger Straße).

#### II. Unterrichtszeiten

Für die Schule gelten folgende Unterrichtszeiten:

Kolleg:	Abendgymnasium
1. Block: 07.50 – 09.20 Uhr	1. - 2. Stunde: 17.30 – 19.00 Uhr
2. Block: 09.45 – 11.15 Uhr	3. Stunde: 19.15 – 20.00 Uhr
3. Block: 11.25 – 12.55 Uhr	4. - 5. Stunde: 20.05 – 21.35 Uhr
4. Block: 13.20 – 14.50 Uhr	

#### III. Allgemeine Verbindlichkeiten

1. Oberste Prinzipien des Umgangs miteinander sind Höflichkeit, Freundlichkeit und gegenseitige Wertschätzung.
2. Als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wird Wert auf ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander gelegt. Deshalb ist es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unerwünscht, die Freiheit und die Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich zu machen und Schriften, Musik und Symbole mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten, die diese Inhalte transportieren.
3. Im gesamten Schulgelände ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu nutzen. Flure, Treppenhäuser und Räume sowie Lehr- und Lernmittel sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
4. Das Mitbringen von Alkohol und anderen Suchtmitteln sowie von Waffen ist im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung untersagt.
5. Das Rauchen ist im Schulgebäude verboten. Für Raucher ist die Nutzung der zwei Aschekübel auf dem Hof vorgeschrieben.

#### IV. Regeln

1. Das Schulgebäude ist für das Kolleg von 7.00 - 15.00 Uhr und für das Abendgymnasium von 17.00 - 21.45 Uhr geöffnet.
2. Jeder Studierende ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Für Fehlzeiten gelten die Regelungen lt. Anlage 1 (s. u.).
3. Ist ein(e) Klasse/ Kurs fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne LehrerIn, erfolgt durch die Klasse bzw. den Kurs eine Meldung im Sekretariat.
4. Das Benutzen von Handys/Smartphones im Unterricht ist nur auf Anweisung des Lehrers erlaubt.
5. Die Unterrichtsräume werden von den Studierenden sauber verlassen.
6. Die Räume werden nach Unterrichtsende geschlossen. Am Montag, Mittwoch und Freitag sind die Stühle nach Unterrichtschluss auf die Tische zu stellen.
7. Studierende, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, nutzen zum Abstellen die Fahrradständer im Innenhof.
8. Parken ist für KollegiatInnen auf dem Schulhof nicht erlaubt. AbendgymnasiastInnen können ihre PKW auf den äußeren Lehrerparkplätzen parken. MitarbeiterInnen der Schule stellen ihre Fahrzeuge auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen ab.
9. Schließfächer werden von der Firma AstraDirekt für eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt.
10. Besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Sachschäden, Diebstahl u. ä. sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
11. Bei Alarm ist das Schulgebäude diszipliniert über den kürzesten Fluchtweg zu verlassen und die Sammelstelle in der gegenüberliegenden Albrechtstraße aufzusuchen. Es gelten die Bestimmungen des Alarmplans und der Brandschutzordnung.

#### V. Schlussbemerkungen

1. Die Belehrung zur Hausordnung erfolgt aktenkundig zu Beginn jeden Schuljahres. Die Hausordnung kann im Aushang und auf der Schulhomepage eingesehen werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Festlegungen der Hausordnung kommen Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Exmatrikulation zur Anwendung.
3. Die Hausordnung gilt nach Genehmigung durch die Gesamtkonferenz ab 02.06.2016.

Name Schüler:

Unterschrift Schüler:

Magdeburg, den 25.08.2022

H. Baumann  
Schulleiter

## Anlage 1 zur Hausordnung: Regelungen zu Fehlzeiten

Jeder Studierende ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Für Fehlzeiten gelten auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 27.05.2013 (zuletzt geändert am 19.05.2014, 2. Änderung am 01.06.2016) folgende Regelungen:

### I. Freistellung vom Unterricht

Studierende haben im begründeten Fall die Möglichkeit, eine Freistellung vom Unterricht für die Dauer von 1-3 Tagen zu beantragen. Das Antragsformular steht auf der Schulhomepage unter dem Menüpunkt Download bereit, ist **vollständig auszufüllen und mindestens eine Woche vorher beim Tutor** einzureichen. Es wird grundsätzlich nicht für Urlaubsreisen freigestellt, und es besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung.

### II. Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

Rechtliche Grundlage für die folgenden Festlegungen ist die Oberstufen-Verordnung vom 24.03.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2011:

#### § 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

- (1) Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung aus wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend – in der Regel vor der Leistungserhebung – unaufgefordert und schriftlich darzulegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen.
- (2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine Erklärung oder ärztliche Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 vor, so erfolgt eine Bewertung mit 00 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und bei Verweigerung der Leistung.
- (3) Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 00 Punkten.

#### Festlegungen für das Kolleg:

1. Jeder Studierende meldet sich am ersten Tag des Unterrichtsversäumnisses telefonisch bis 7.30 Uhr in der Schule. Das Telefonat wird im Sekretariat aktenkundig vermerkt.
2. Studierende melden sich bei plötzlicher Krankheit beim Fachlehrer und im Sekretariat ab. Steht in den nach der Abmeldung folgenden Stunden eine angekündigte Leistungserhebung an, muss für diesen Tag ein Krankenschein vorgelegt werden.
3. Spätestens am dritten Tag des krankheitsbedingten Fehlens ist der Schule unaufgefordert der Krankenschein vorzulegen.
4. Ist der Studierende wieder in der Schule, holt er sich den Krankenschein im Sekretariat ab und lässt auf diesem Schein die betreffenden Fachlehrer **zu Beginn der jeweils ersten Unterrichtsstunde im Fach** abzeichnen. **In jedem Fall muss der Krankenschein der Tutorin bzw.**

**dem Tutor vorgelegt werden.** Die Bescheinigung wird abschließend durch die/ den Studierende/n wieder im Sekretariat abgegeben.

5. Durch das pünktliche Telefonat, die Bestätigung durch die Fachlehrer auf dem Krankenschein und die Abgabe des unterschriebenen Krankenscheines am Ende der ersten Unterrichtswoche nach der Genesung im Sekretariat gilt das Fehlen als entschuldigt.
6. Während einer Krankschreibung dürfen Studierende aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht an einer Klausur oder sonstigen Leistungserhebung teilnehmen. Ausgenommen sind Eltern, deren Kind/er krankgeschrieben ist/ sind.
7. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen erhebliche Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Wird dieses Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
8. Die o.g. Festlegungen **gelten für alle Studierende aller Jahrgänge.**

#### Besondere Festlegungen für das Abendgymnasium:

1. Jeder Studierende meldet sich am 1. Tag des Unterrichtsversäumnisses telefonisch zu den Öffnungszeiten des Sekretariats der Schule ab. Das Telefonat wird aktenkundig vermerkt.
2. Spätestens am dritten Tag des krankheitsbedingten Fehlens ist der Schule unaufgefordert eine Kopie des Krankenscheins vorzulegen.
3. Studierende melden sich bei plötzlicher Krankheit beim Fachlehrer ab.
4. Während einer Krankschreibung darf ein Studierender aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht an einer Klausur oder sonstigen Leistungserhebung teilnehmen. Ausgenommen sind Eltern, deren Kind krankgeschrieben ist.